

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/8830 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 12. November 2015  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien  
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen  
sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung**

### **A. Problem**

Das Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern (BGBl. 1974 II S. 337, 338) entspricht, nicht zuletzt in seinem Kernbereich, der Besteuerung grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeit, nicht mehr den heutigen Anforderungen.

### **B. Lösung**

Das Abkommen vom 24. November 1972 wird durch das Abkommen vom 12. November 2015 ersetzt. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die öffentlichen Haushalte dürften sich im Saldo geringfügige Steuerminder-einnahmen im einstelligen Millionen-Euro-Bereich ergeben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung grundlegend neu sind das deutsche Besteuerungsrecht für Altersbezüge und die damit zusammenhängende Veranlagungs- und Erhebungstätigkeit. Da nur Altersbezüge betroffen sind, die ab 2017 erstmals gezahlt werden, wird der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein, sodass mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen ist.

## **F. Weitere Kosten**

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8830 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. Juli 2016

### **Der Finanzausschuss**

**Ingrid Arndt-Brauer**  
Vorsitzende

**Dr. Frank Steffel**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Frank Steffel und Lothar Binding (Heidelberg)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8830** in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2016 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen folgt in Inhalt, Aufbau und textlicher Ausgestaltung dem OECD-MA. Es reflektiert aber auch Besonderheiten der Abkommenspolitik beider Staaten, z. B. für Australien bei der Betriebsstättenbesteuerung und für Deutschland bei der Besteuerung der Alterseinkünfte. Von besonderer Bedeutung ist der Verzicht auf die Erhebung von Quellensteuern auf Gewinnausschüttungen bei qualifizierten zwischengesellschaftlichen Beteiligungen.

Das Abkommen übernimmt eine Reihe von Empfehlungen, die aus dem OECD/G-20-BEPS-Projekt zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting) hervorgegangen sind.

Das Protokoll zum Abkommen enthält Regelungen, die Besonderheiten der Steuerrechte der Vertragsstaaten berücksichtigen oder die die Bestimmungen einzelner Artikel des Abkommens konkretisieren.

Neben der Anpassung an die Formulierungen des OECD-MA sind folgende Änderungen gegenüber dem Abkommen von 1972 hervorzuheben:

- Die Einbeziehung der australischen Steuer auf Gehaltsnebenleistungen und der Ressourcennutzungssteuern.
- Die Regelung zur Abkommensberechtigung hybrider Rechtsträger und sonstiger Gebilde.
- Der Ansässigkeitsstatus für Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für andere als natürliche Personen.
- Bauausführungen und Montagen gelten als Betriebsstätten, wenn ihre Dauer neun Monate überschreitet (bisher sechs Monate); darüber hinaus berücksichtigt die Betriebsstättendefinition Empfehlungen, die aus dem BEPS-Projekt hervorgegangen sind.
- Die Neuordnung der Dividendenbesteuerung, die u. a. auch einen Nullsatz für zwischengesellschaftliche Beteiligungen ab 80 Prozent bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorsieht.
- Die Absenkung des Quellensteuersatzes auf Lizenzgebühren von 10 Prozent auf 5 Prozent und die Ausnahmen von der Quellensteuer auf Zinsen.
- Die Regelungen über die Besteuerung der Veräußerungsgewinne.
- Die Einräumung eines Quellenstaatsbesteuerungsrechts für Ruhegehälter und Renten.
- Die Regelung zur Besteuerung der Einkünfte, die in anderen Artikeln nicht genannt sind.
- Der Ausbau der Maßnahmen des Ansässigkeitsstaats zur Beseitigung der Doppelbesteuerung und ihre Absicherung gegen unangemessene Steuervorteile bei der Anwendung der Freistellungsmethode.
- Die Regelungen zur Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen.
- Die Regelung zur Nichtdiskriminierung.
- Die Einführung einer Schiedsklausel.
- Die Anpassung des Informationsaustauschs an den OECD-Standard sowie die Aufnahme der Regelung zur Amtshilfe bei der Steuererhebung (Beitreibung).

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8830 anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 49. Sitzung am 1. Juni 2016 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz sei nicht gegeben.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8830 in seiner 84. Sitzung am 6. Juli 2016 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8830 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte beim vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Einführung von Regelungen zur Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung in Anlehnung an das BEPS-Projekt.

Allerdings weist das DBA die üblichen von der Fraktion DIE LINKE. immer wieder kritisierten Mängel der deutschen DBA-Politik auf. Darunter seien insbesondere zu nennen die Senkung des Quellensteuersatzes bei den Lizenzgebühren, der Verzicht auf Quellensteuern unter bestimmten Bedingungen bei Gewinnausschüttungen innerhalb von Konzernen, das Festhalten am Vorrang der Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf Seiten Deutschlands, während der Vertragspartner Australien die Anrechnungsmethode anwende, sowie die fehlende Verpflichtung zur Teilnahme am automatischen Informationsaustausch.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass das DBA in vielen Punkten dem OECD-Musterabkommen folge.

Jedoch hätte man sich im Hinblick auf die abgesenkten Quellensteuersätze im Abkommen eine klare Regelung zu den so genannten Patent- und Lizenzboxen gewünscht, um zusammen mit dem Vertragspartner Australien ein deutliches Zeichen auf diesem Gebiet zu setzen. Darüber hinaus bemängelte auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die fehlende Verpflichtung zur Teilnahme am automatischen Informationsaustausch.

Berlin, den 6. Juli 2016

**Dr. Frank Steffel**  
Berichtersteller

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichtersteller





